

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung**

**– Drucksache 19/3071 –**

**Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung**

### **Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 45c Absatz 5 UrhG)

In Artikel 1 Nummer 3 sind in § 45c Absatz 5 die Wörter „ohne Zustimmung“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Von der Neuregelung des § 45c des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) profitieren in besonderem Maße auch Schulen und andere Bildungseinrichtungen für Menschen mit Seh- und Lesebehinderung sowie die Inklusion dieser Personengruppe an Regelschulen. Deshalb erscheint es verfassungsrechtlich geboten, beim Erlass der Rechtsverordnung nach § 45c Absatz 5 UrhG ein Zustimmungserfordernis des Bundesrates vorzusehen.

**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 45c Absatz 5 UrhG)**

Die Bundesregierung möchte den Vorschlag des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht aufgreifen:

Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes regelt abschließend die Fälle, in denen eine Rechtsverordnung stets der Zustimmung des Bundesrates bedarf (sogenannte geborene Zustimmungsbedürftigkeit). Keine der Fallgruppen ist vorliegend einschlägig: der mit Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung neu eingefügte § 45c des Urheberrechtsgesetzes regelt in den Absätzen 1 und 2 materiellrechtliche Befugnisse der „befugten Stellen“, also beispielsweise von Blindenbibliotheken. Absatz 5 dieser Vorschrift bestimmt, dass ergänzende materiellrechtliche Pflichten der „befugten Stellen“ durch Rechtsverordnung näher geregelt werden sollen. Hierbei handelt es sich also insbesondere nicht um Ausführungsbestimmungen im Sinne eines Verwaltungsvollzuges der Länder im Auftrage des Bundes oder als eigene Angelegenheit.

Zwar ist es verfassungsrechtlich möglich, die Zustimmungsbedürftigkeit der Rechtsverordnung auch einfachgesetzlich zu regeln (sogenannte gekorene Zustimmungsbedürftigkeit). Hierfür besteht jedoch kein Anlass, da Belange der Länder nicht in besonderer Weise betroffen sind.